



Der Landesbeauftragte für den
DATENSCHUTZ und die
INFORMATIONSFREIHEIT
Rheinland-Pfalz

Der Datenschutzbeauftragte nach der
DS-GVO

Der Datenschutzbeauftragte nach der DS-GVO

1. Welche Regelungen gibt es wo?
2. Wer muss wann und wie einen DSB benennen und wen?
3. Welche Stellung nimmt der DSB ein?
4. Welche Aufgaben hat der DSB zukünftig?
5. Was muss der Verantwortliche beachten?
6. Welche Sanktionen drohen?
7. Was ist jetzt zu tun?

1. Welche Regelungen gibt es wo?

DS-GVO

Kapitel 4: Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

Abschnitt 4: Datenschutzbeauftragte

Art. 37, 38 und 39

BDSG-neu

Kapitel 2: Rechte der betroffenen Person

§ 38 und § 6 Abs. 4, 5 Satz 2 und Abs. 6

Working Paper (WP) 243

„Leitlinien in Bezug auf Datenschutzbeauftragte (DSB)“

→ Auslegungen der Art. 29-Gruppe – keine gesetzliche Regelung!

2. WER muss wann und wie einen DSB benennen und wen?

- Verantwortlicher

und

- Auftragsverarbeiter

2. Wer muss WANN und wie einen DSB benennen und wen?

- **Kerntätigkeit** sind Verarbeitungsvorgänge, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs oder ihres Zwecks eine umfangreiche regelmäßige oder systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen

Art. 37 Abs. 1 lit. b DS-GVO

2. Wer muss WANN und wie einen DSB benennen und wen?

Kerntätigkeit

- die wichtigsten zur Zielerreichung erforderlichen Arbeitsabläufe
- Datenverarbeitung kann untrennbarer Bestandteil der Tätigkeit sein
Sicherheitsunternehmen → Verarbeitung personenbezogener Daten
- nur wenn Datenverarbeitung Nebenfunktion einnimmt, gehört sie nicht zur Kerntätigkeit
Produktion von Stühlen → Entlohnung der Mitarbeiter

Erwägungsgrund 97

2. Wer muss WANN und wie einen DSB benennen und wen?

Beispiele:

- Verarbeitung von Reisedaten im ÖPNV
- Verarbeitung durch Suchmaschinen zwecks verhaltensbasierter Werbung
- verfolgende E-Mail-Werbung
- Risikobewertungen
- Marketingaktivitäten
- Treueprogramme
- Einsatz von Wearables
- Überwachungskameras

2. Wer muss WANN und wie einen DSB benennen und wen?

- **Kerntätigkeit** ist die **umfangreiche Verarbeitung** besonderer Kategorien von Daten oder von strafrechtlichen Daten

Beispiel: Verarbeitung von Gesundheitsdaten in einem Krankenhaus

Art. 37 Abs. 1 lit. c DS-GVO

2. Wer muss WANN und wie einen DSB benennen und wen?

- mindestens zehn Personen werden mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt

§ 38 Abs. 1 BDSG-neu

2. Wer muss WANN und wie einen DSB benennen und wen?

- Verarbeitung unterliegt der Datenschutz-Folgenabschätzung

Beispiel: Einsatz von Videoüberwachung

§ 38 Abs. 1 BDSG-neu

2. Wer muss WANN und wie einen DSB benennen und wen?

- Daten werden geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung oder zum Zweck der Markt- und Meinungsforschung verarbeitet

Beispiel: Wirtschaftsauskunfteien

§ 38 Abs. 1 BDSG-neu

2. Wer muss WANN und wie einen DSB benennen und wen?

→ freiwillige Benennung jederzeit möglich

Art. 37 Abs. 4 Satz 1 DS-GVO

unter gleichen Bedingungen wie bei verpflichtender Bestellung

(außer Kündigungsschutz)

Empfehlung: entsprechende vertragliche Vereinbarung

muss kein DSB benannt werden, sollte diese Prüfung dokumentiert werden

→ ggf. Benennung eines „Beraters“, der dann aber nicht die Stellung eines DSB einnimmt

2. Wer muss wann und WIE einen DSB benennen und wen?

kein Schriftformerfordernis mehr
aber Veröffentlichungs- und Mitteilungspflicht

Empfehlung: Schriftform, ggf. können weitere Aufgaben übertragen werden, was schriftlich vereinbart werden sollte

2. Wer muss wann und wie einen DSB benennen und WEN?

Art. 37 Abs. 5 DS-GVO → WP 243

- berufliche Qualifikation
 - Kenntnisse des nationalen und europäischen Datenschutzrechts sowie ein vertieftes Verständnis der DS-GVO
- Fachwissen
 - angemessenes Verhältnis zur Sensitivität, Komplexität und zum Umfang der Verarbeitungsvorgänge; organisatorische und vertiefte technische Erkenntnisse
- erforderlich Fähigkeit zur Erfüllung der genannten Aufgaben
 - hohes Maß an persönlicher Integrität und Berufsethik

2. Wer muss wann und wie einen DSB benennen und WEN?

Unternehmensgruppe

→ Benennung eines gemeinsamen DSB, wenn dieser von jeder Niederlassung aus leicht erreicht werden kann (sog. Konzernprivileg)

Folge: Bekanntgabe der Erreichbarkeitsdaten auch innerhalb des Unternehmens, ggf. zusätzliche Ansprechpartner vor Ort benennen, die dem DSB zuarbeiten

Art. 37 Abs. 2 DS-GVO

Beschäftigter des Unternehmens oder externer Dienstleister (dann Dienstleistungsvertrag)

Art. 37 Abs. 6 DS-GVO

3. Welche Stellung nimmt der DSB ein?

Art. 38 DS-GVO

- ordnungsgemäße und frühzeitige Einbeziehung in alle datenschutzrechtlichen Fragen
- erhält erforderliche Unterstützung: Ressourcen, Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen, Erhaltung seines Fachwissens (also Möglichkeit zur Fortbildung)

3. Welche Stellung nimmt der DSB ein?

- weisungsfrei und unabhängig
→ keine Vorgaben, welches Ergebnis erzielt werden soll,
wie einer Beschwerde nachzugehen ist und ob und wie
Aufsichtsbehörde einzubeziehen ist

- Benachteiligungsverbot: darf wegen Erfüllung seiner
Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden
Kündigungsschutz (bei verpflichtender Bestellung)
§ 38 Abs. 2, § 6 Abs. 4 BDSG-neu
Aufsichtsbehörde kann Abberufung verlangen
(§ 40 Abs. 6 BDSG-neu)

3. Welche Stellung nimmt der DSB ein?

- unmittelbarer Zugang zur höchsten Managementebene, berichtet dort (z.B. Vorlage eines jährlichen Tätigkeitsberichts)
- betroffene Personen können sich jederzeit an ihn wenden
- Wahrung der Geheimhaltung bzw. Vertraulichkeit
- Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahmeverbot
→ verlängert sich vom Verantwortlichen auf den DSB

3. Welche Stellung nimmt der DSB ein?

- kann mit weiteren Aufgaben betraut werden, wenn deren Wahrnehmung nicht zu einem Interessenkonflikt führen

Beispiel: Erstellung eines Tätigkeitsberichts, Führen des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten darf nicht mit Aufgaben betraut sein, in deren Rahmen er Zwecke und Mittel von Datenverarbeitungen festlegt

4. Welche Aufgaben hat der DSB zukünftig?

Art. 39 DS-GVO

- Unterrichts- und Beratungsaufgaben
- Überwachungsaufgaben
- Sonstige Aufgaben
- Zuweisung weiterer Aufgaben durch den Verantwortlichen

4. Welche Aufgaben hat der DSB zukünftig?

Unterrichtungs- und Beratungsaufgaben:

- des Verantwortlichen und seiner Beschäftigten hinsichtlich der Pflichten nach der DS-GVO und anderen Datenschutzvorschriften
- auf Anfrage Beratung zur Datenschutz-Folgenabschätzung
→ Verantwortlicher hat gem. Art. 35 Abs. 2 DS-GVO den Rat des DSB einzuholen

4. Welche Aufgaben hat der DSB zukünftig?

Überwachungsaufgaben:

- Einhaltung der DS-GVO und anderer Datenschutzvorschriften
- Strategien des Verantwortlichen zum Schutz personenbezogener Daten (z.B. Betriebsvereinbarungen, Codes of Conducts, Industriestandards)
- Sensibilisierung und Schulung der Beschäftigten (und deren Überprüfung)
- Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung

4. Welche Aufgaben hat der DSB zukünftig?

Sonstige Aufgaben:

- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde
durch seine Geheimhaltungspflichten ist er nicht in der
Zusammenarbeit gehindert
- Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde, Konsultation und
Beratung weiterer Fragen

4. Welche Aufgaben hat der DSB zukünftig?

Zuweisung weiterer Aufgaben durch den Verantwortlichen:

→ möglich, aber nur bei Aufgaben, die der DSB nach der DSGVO nicht überwachen muss

Beispiel: keine Übertragung der Datenschutz-Folgenabschätzung, da er diese überwachen muss, aber das Führen von Verzeichnissen oder die Erledigung von Auskunftersuchen betroffener Personen

5. Was muss der Verantwortliche beachten?

ergibt sich aus der Stellung des DSB:

- ordnungsgemäße und frühzeitige Einbeziehung des DSB in alle datenschutzrechtlichen Fragen, Beteiligung bei Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 Abs. 2 DS-GVO)
- erforderliche Unterstützung: Ressourcen, Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen, Möglichkeit zur Fortbildung

5. Was muss der Verantwortliche beachten?

ergibt sich aus der Stellung des DSB:

- Garantie der Weisungsfreiheit, Benachteiligungsverbot
- Garantie des unmittelbaren Zugangs zur höchsten Managementebene, Berichtsmöglichkeit
- Gewährleistung der Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde

5. Was muss der Verantwortliche beachten?

Beispiele:

- regelmäßige Teilnahme an Treffen des leitenden und mittleren Managements
- Dokumentation, wenn Empfehlungen des DSB nicht gefolgt wird
- unverzügliche Hinzuziehung des DSB bei datenschutzrechtlichen Vorfällen
- ausreichendes Zeitkontingent
- Ermöglichung kontinuierlicher Fortbildung
- aktive Unterstützung, Schaffung des notwendigen Standings

6. Welche Sanktionen drohen?

Verletzungen der Vorschriften zum DSB aus Art. 37 bis 39 DS-GVO
wie

- Nichtbenennung
- unzureichende Unterstützung
- Benachteiligung

sind mit Geldbuße bedroht (bis zu zehn Mio. Euro oder zwei Prozent des Jahresumsatzes)

Art. 83 Abs. 4 lit. a DS-GVO

Der DSB ist nicht persönlich verantwortlich!

7. Was ist jetzt zu tun?

- Liegen die Voraussetzungen für die Bestellung im Unternehmen/Betrieb vor?
→ Wer bisher einen DSB gebraucht hat, wird diesen auch zukünftig benötigen.
- Kennen Verantwortlicher, Auftragsverarbeiter und DSB neue Aufgaben, neue Stellung und neue Pflichten?
- → Schaffung von Standards/Workflows, die den Datenschutz und den DSB ausreichend einbinden